



# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

30. Jahrgang

Braunschweig, den 24. Februar 2004

Nr. 2

Inhalt	Seite
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen .....	3
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung).....	3

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 11. Dezember 2001

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) in Verbindung mit § 47 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 3. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen vom 11. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, 28. Jahrgang, Nr. 27, vom 27. Dezember 2001, Seite 175) wird wie folgt geändert:

### § 2 Gegenstand

(1) unverändert

§ 2 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz wird für die **Zone I auf 5.000,00 Euro**, für die **Zone II auf 3.750,00 Euro** und für **Zone III auf 2.500,00 Euro** festgesetzt.“

(3) Soweit Einstellplätze für **ausschließliche Wohnnutzung** nachzuweisen sind, beträgt der Ablösebetrag je Einstellplatz in Zone I 3.750,00 Euro, in Zone II 2.800,00 Euro und in Zone III 1.850,00 Euro.“

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den 4. Februar 2004

Stadt Braunschweig

Dr. Hoffmann  
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 4. Februar 2004

Dr. Hoffmann  
Oberbürgermeister

## Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 3. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen:

### Art. I

In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 21. Mai 1974 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 19. März 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 11. April 2002) wird der § 6 wie folgt geändert:

### § 6 Persönliche Gebührenbefreiung

(1)

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit

- a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
- b) die Religionsgemeinschaften, für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden.
- c) **Verantwortliche für die Durchführung von Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und für die keine gewinnorientierten Einnahmen erzielt werden.**

(2)

Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn

- a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder

- b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 18. Februar 2004

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Zwafelink  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 18. Februar 2004

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Zwafelink  
Stadtbaurat